



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 15.05.2023

Nr. 19/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	<p>Bebauungsplan Nr. 28 "Westliches Mittelfeld" - 1. Änderung-, Ortsteil Emmern, als Bebauungsplan der Innenentwicklung</p> <p>Bebauungsplan Nr. 7 "Südlich des Mühlenweges" - 4. Änderung-, Ortsteil Kirchohsen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung</p> <p>Bebauungsplan Nr. 35 "Breslauer Straße / Altdorf-Mitte" - 3. Änderung-, Ortsteil Kirchohsen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung</p> <p>Bebauungsplan Nr. 49 "Grohnde Süd" - 1. Änderung-, Ortsteil Grohnde, als Bebauungsplan der Innenentwicklung</p>	2 - 12
---	--	--------

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emmerthal

Bauleitplanung der Gemeinde Emmerthal

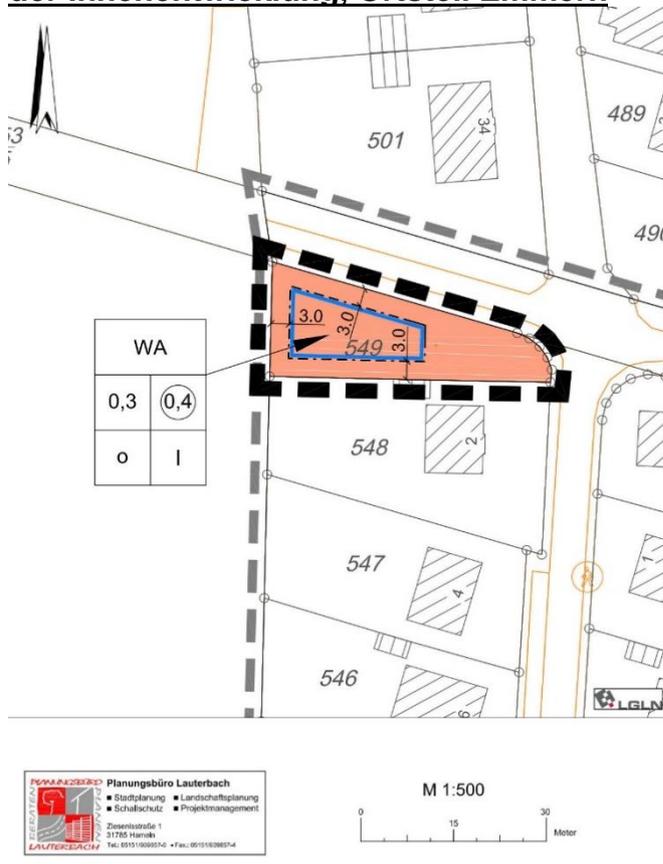
Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die Bebauungspläne

- Nr. 28 "Westliches Mittelfeld" - 1. Änderung-, Ortsteil Emmern,
- Nr. 7 "Südlich des Mühlenweges" - 4. Änderung-, Ortsteil Kirchohsen,
- Nr. 35 "Breslauer Straße / Altdorf-Mitte" - 3. Änderung-, Ortsteil Kirchohsen und
- Nr. 49 "Grohnde Süd" - 1. Änderung-, mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Grohnde

als Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß dem zu der Zeit geltenden BauGB nach § 10 a BauGB einschließlich der Begründungen als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 28 "Westliches Mittelfeld" - 1. Änderung-, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Emmern



BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "Westliches Mittelfeld" - 1. Änderung - *Bebauungsplan der Innenentwicklung* -

Gemeinde Emmerthal
OT Emmern



Landkreis Hameln-Pyrmont



Stand: 31.08.2020
Fassung: Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch (BauGB))

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Westliches Mittelfeld“, - 1. Änderung -, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Emmern

Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden, gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Außerkrafttreten von Teilen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Westliches Mittelfeld“ – 1. Änderung – tritt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Westliches Mittelfeld“ in dem überplanten Bereich außer Kraft. Hier erhalten die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung Rechtskraft.

II. Hinweise

2.1 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Westliches Mittelfeld“ – 1. Änderung – befindet sich gemäß Verordnung über die Festsetzungen eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (Nds. MBl. Nr. 25 vom 11.07.1967, S. 661 ff.) in der Heilquellenschutzgebietszone V. Dabei handelt es sich um eine quantitative Schutzzone. Diese ist bei konkreten Bauvorhaben zu beachten.

2.2 Altlasten

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.3 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

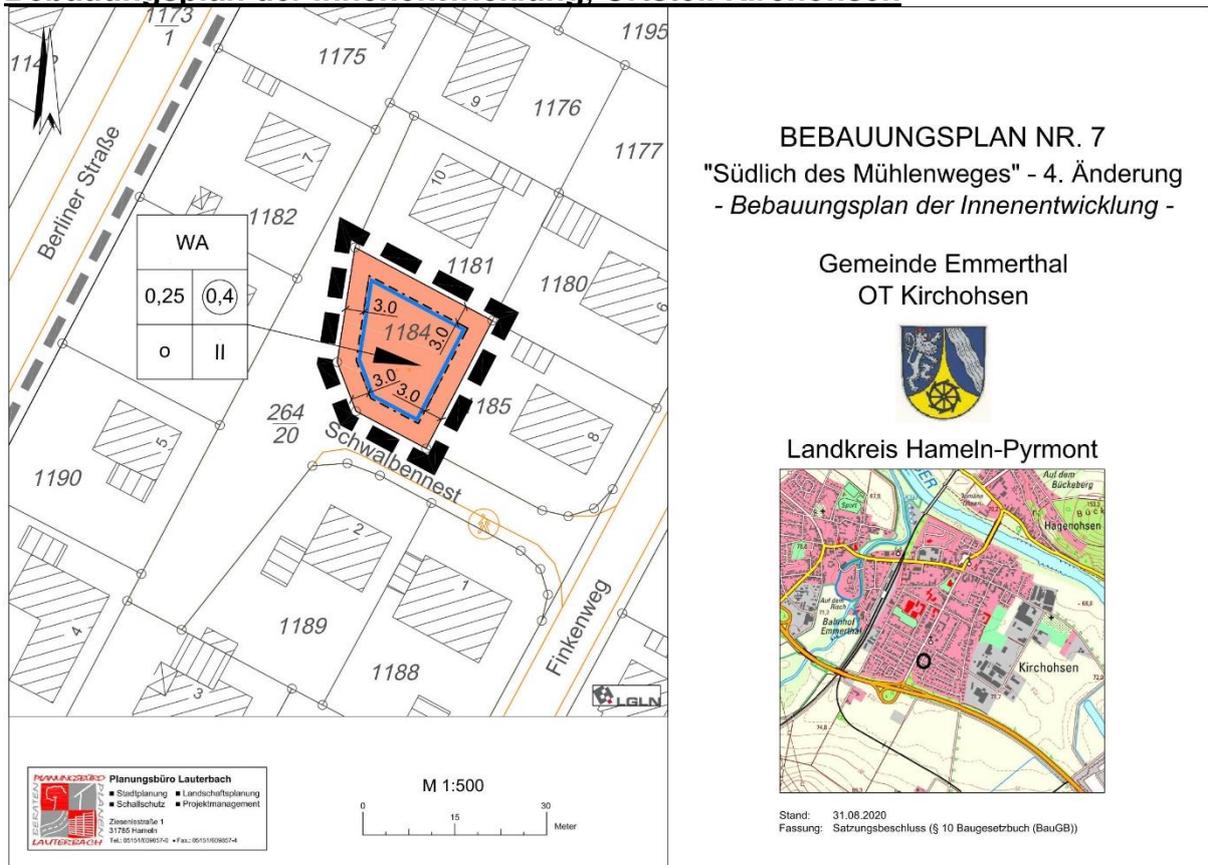
2.4 Artenschutz

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Herrichtung des Baufeldes (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

2.5 Landwirtschaft / Immissionen

Das Umfeld des Plangebietes ist ein landwirtschaftlich strukturierter Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden durch den landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z.B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und von den Anwohnern zu tolerieren.

Bebauungsplan Nr. 7 "Südlich des Mühlenweges" - 4. Änderung, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Kirchhosen



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 „Südlich des Mühlenweges“ – 4. Änderung –, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Kirchhosen

Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden, gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Außerkrafttreten von Teilen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Südlich des Mühlenweges“ – 4. Änderung – tritt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 7 „Südlich des Mittelweges“ – 1. Änderung – in dem überplanten Bereich außer Kraft. Hier erhalten die Festsetzungen der vorliegenden 4. Änderung Rechtskraft.

II. Hinweise

2.1 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Südlich des Mühlenweges“ – 4. Änderung – befindet sich gemäß Verordnung über die Festsetzungen eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (Nds. MBl. Nr. 25 vom 11.07.1967, S. 661 ff.) in der Heilquellenschutzgebietszone V. Dabei handelt es sich um eine quantitative Schutzzone. Diese ist bei konkreten Bauvorhaben zu beachten.

2.2 Altlasten

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

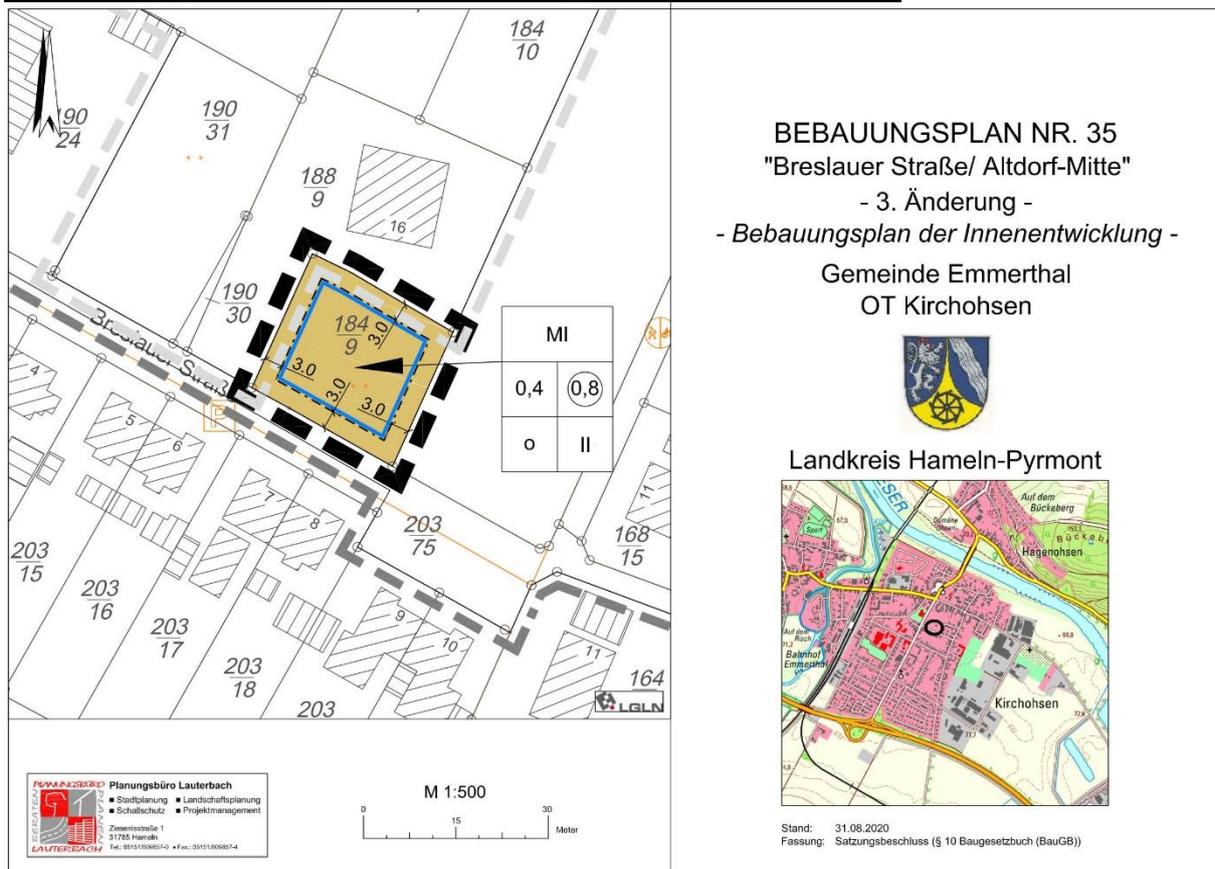
2.3 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalspflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.4 Artenschutz

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Herrichtung des Baufeldes (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Bebauungsplan Nr. 35 „Breslauer Straße/ Altdorf-Mitte“ – 3. Änderung –, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Kirchhosen



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 35 „Breslauer Straße/ Altdorf-Mitte“ – 3. Änderung –, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Kirchhosen

Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 und § 6 BauNVO)

1.1.1 Innerhalb des Mischgebietes sind die folgenden, gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Anwendung des § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

1.1.2 In dem Mischgebiet wird die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung durch Vergnügungsstätten in Anwendung des § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Außerkräfttreten von Teilen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 35 „Breslauer Straße/ Altdorf-Mitte“ – 3. Änderung – tritt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 35 „Breslauer Straße/ Altdorf-Mitte“ in dem überplanten Bereich außer Kraft. Hier erhalten die Festsetzungen der vorliegenden 3. Änderung Rechtskraft.

II. Hinweise

2.1 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 „Breslauer Straße/ Altdorf Mitte“ – 3. Änderung – befindet sich gemäß Verordnung über die Festsetzungen eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (Nds. MBl. Nr. 25 vom 11.07.1967, S. 661 ff.) in der Heilquellenschutzgebietszone V. Dabei handelt es sich um eine quantitative Schutzzone. Diese ist bei konkreten Bauvorhaben zu beachten.

2.2 Altlasten

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.3 Denkmalschutz

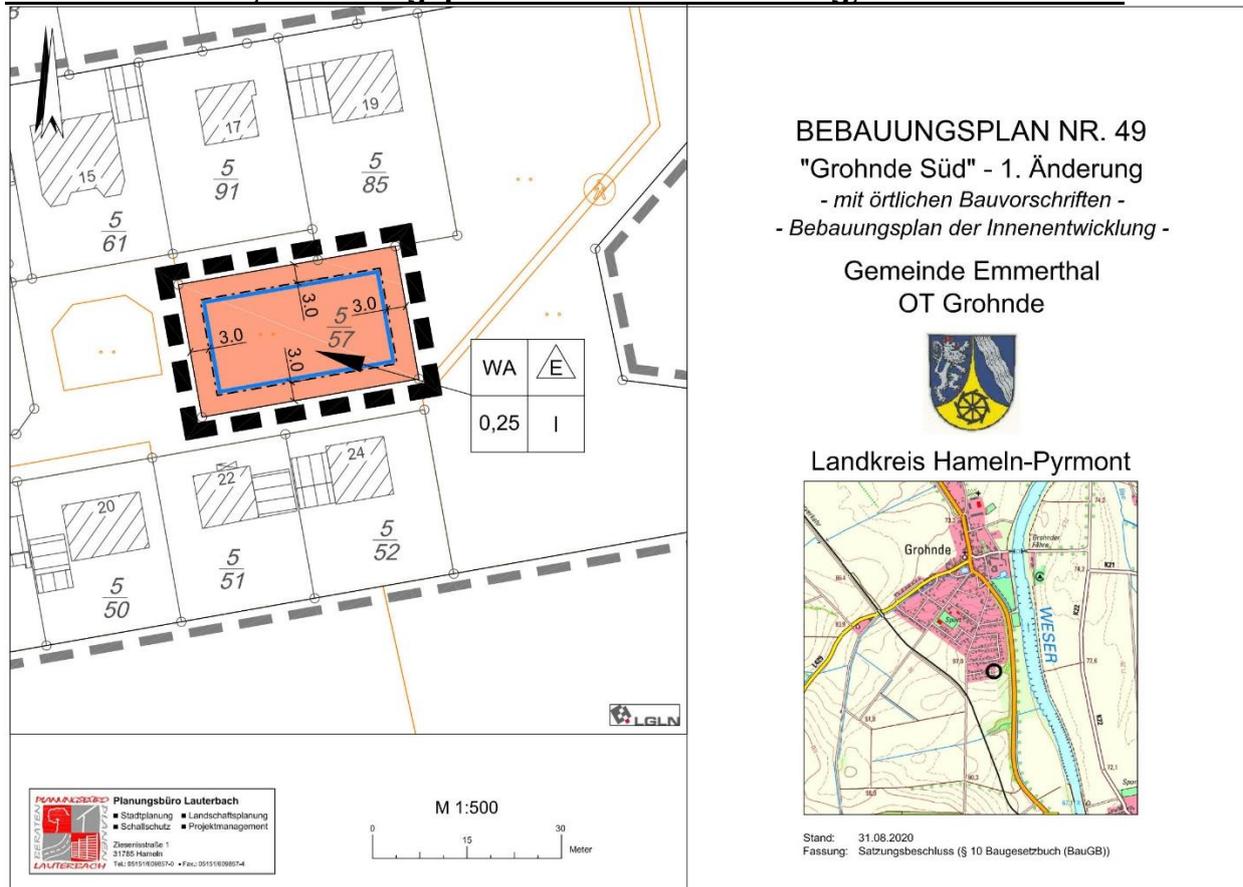
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.4 Landwirtschaft / Immissionen

Das Umfeld des Plangebietes ist ein landwirtschaftlich strukturierter Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden durch den landwirtschaftlichen Verkehr sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten

Flächen hervorgerufen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z.B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und von den Anwohnern zu tolerieren.

Bebauungsplan Nr. 49 „Grohnde Süd“ – 1. Änderung –, mit örtlichen Bauvorschriften, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Grohnde



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 49 „Grohnde Süd“ – 1. Änderung –, mit örtlichen Bauvorschriften, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Ortsteil Grohnde

Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017(BGBl. I, S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. Nr. 5 vom 12.04.2012, S. 46)

Dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorschriften, Normen bzw. Regelwerke

Folgende Vorschriften, Normen bzw. Regelwerke werden bei der Gemeinde Emmerthal zur Einsichtnahme während der Dienststunden bereitgehalten:

- Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden, gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maßnahmen zur Regenrückhaltung

(§ 9 (1) Nr. 14 und 16 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern. Hierfür sind auf den Grundstücken Versickerungsanlagen für Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung auf Vegetationsflächen vorzusehen.

Für Planung, Bemessung und Bau der entwässerungstechnischen Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist das Regelwerk der ATV Abwasser-Abfall, z.B. Arbeitsblatt A 138 anzuwenden.

1.3 Einzelbaumanpflanzungen auf privaten Grundstücken

Innerhalb des im Plan festgesetzten Baugebietes ist je Grundstück mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum, jeweils als Hochstamm, dreimal verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Für die Laubbaumpflanzungen sind folgende standortheimischen Arten vorzusehen:

Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winter-Linde

Als Obstbaumarten kann zwischen veredelten Bäumen (Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche) oder Wildobst (Holz-Apfel (Malus sylvestris), Wild-Birne (Pyrus communis) Wild-Pflaume (Prunus domestica), Wild-Kirsche (Prunus avium)) gewählt werden.

1.4 Außerkrafttreten von Teilen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 49 „Grohnde Süd“ – 1. Änderung – tritt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 49 „Grohnde Süd“ in dem überplanten Bereich außer Kraft. Hier erhalten die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung Rechtskraft.

II. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 Nr.1 Nieders. Bauordnung (NBauO))

2.1 Dächer

Im gesamten Plangebiet sind nur zulässig Sattel- und Walmdächer im Farbton „braun“ mit einer Neigung zwischen 30 und 45°. Die Hauptgebäude müssen eine erkennbare Hauptfirstrichtung aufweisen.

Die Vorschriften gelten auch für Nebengebäude. Garagengebäude mit begrünten Dächern oder begrünten Außenwänden können hiervon ausgenommen werden.

Für den vorgeschriebenen Farbton „braun“ sind nur Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehenden Farbmuster nach Farbbregister RAL 840 HR halten: 8007 (Rehbraun), 8008 (Olivbraun), 8012 (Rotbraun), 8015 (Kastanienbraun), 8024 (Beigebraun), 8028 (Terrabraun).

III. Hinweise

3.1. Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Grohnde Süd“ – 1. Änderung – befindet sich gemäß Verordnung über die Festsetzungen eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (Nds. MBl. Nr. 25 vom 11.07.1967, S. 661 ff.) in der Heilquellenschutzgebietszone V. Dabei handelt es sich um eine quantitative Schutzzone. Diese ist bei konkreten Bauvorhaben zu beachten.

3.2. Altlasten

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3.3. Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalspflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.4. Artenschutz

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Herrichtung des Baufeldes (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc.) aus

artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Zusammenfassende Erklärung zu den Bauleitplanverfahren gem. § 10a BauGB

Die Bebauungspläne wurden gemäß § 13 a BauGB als Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt, weshalb von einer jeweiligen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde. Trotzdem wurden in den Begründungen der jeweiligen Bebauungspläne Bestandsaufnahmen sowie Bewertungen zu Umweltbelangen durchgeführt, u. a. zu den Themen

- Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz,
- Schutzgut Boden und Fläche,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Klima und Luft,
- Schutzgut Landschaft/ Ortsbild,
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung nach §§ 3, 4 BauGB wurden vorgebrachte Anregungen und Hinweise seitens der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange im Abwägungsverfahren berücksichtigt. Zu jedem Bauleitplanverfahren wurden die Ergebnisse der Abwägung jeweils in einer Abwägungstabelle festgehalten. In allen Bauleitplanungen wurden ausschließlich Hinweise gegeben, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Mit Bekanntmachung des Amtsblatts auf der Internetseite der Gemeinde Emmerthal treten die Bebauungspläne in Kraft. Die vorgenannten Bauleitplanungen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Emmerthal, Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 18, während der Dienststunden bereit. Ergänzend sind die Bauleitplanungen auch auf der Internetseite der Gemeinde Emmerthal einsehbar:

 <p>https://nol.is/ncz Internetauftritt der Gemeinde Emmerthal www.emmerthal.de</p>	 <p>https://nol.is/ncw Amtsblatt – Elektronisches Verkündungsblatt der Gemeinde Emmerthal</p>	 <p>https://nol.is/ncy Wirksame/ rechtskräftige Bauleitpläne der Gemeinde Emmerthal</p>
---	---	---

Gemeinde Emmerthal, den 04.05.2023

Der Bürgermeister

Dominik Petters